



Förderrichtlinien Impulsprogramm

Fördergegenstand

Das Impulsförderungsprogramm ermöglicht eine kurzfristige und niederschwellige Förderung von speziellen Liveaktivitäten im Ausland. Die Förderung muss der Eröffnung neuer Zielmärkte dienen und einen Nachhaltigkeitseffekt erwarten lassen. Förderungen im Rahmen des Impulsprogramms werden unabhängig von einer vorangegangenen Produktionsförderung vergeben.

Pro Künstlerin oder Künstler / Band / Formation / Ensemble können im Rahmen des Impulsprogramms pro Jahr eine oder mehrere Förderungen vergeben werden. Die Maximalfördersumme beläuft sich pro Jahr auf € 7.000. Antragstellende können auch eine darüber hinaus gehende Fördersumme erhalten, wenn die geförderten Aktivitäten unterschiedliche Acts betreffen und für den einzelnen Act die genannte Gesamtsumme nicht überschritten wird.

Gefördert werden Showcases, Einzelveranstaltungen, Festivalauftritte, Präsentationen, Supportauftritte und Kurztourneen, wenn diese der internationalen Verwertung österreichischen Musikschaftens dienen und eine Nachhaltigkeit erwarten lassen.

Förderbare Kosten

Die Förderungen werden grundsätzlich ohne Umsatzsteuer ausbezahlt. Als im Zuge der Förderabrechnung abrechnungsrelevant gelten für umsatzsteuerpflichtige (vorsteuerabzugsberechtigte) Geförderte die Nettorechnungsbeträge, für nicht umsatzsteuerpflichtige (nicht vorsteuerabzugsberechtigte) die Bruttorechnungsbeträge. Die in den Förderanträgen kalkulierten Beträge haben dieser Regelung zu entsprechen.

Bezuschusst werden

- Transport- und Aufenthaltskosten in Zusammenhang mit einem oder mehreren Konzerten oder Auftritten, die aufgrund der Art oder des Ortes der Veranstaltung einen nachhaltigen Schritt zur Internationalisierung eines Acts erwarten lassen (Festivalauftritt, Einzelveranstaltungen, Showcase, Präsentation, Supportauftritte, Kurztourneen).
- Deziidiert förderbar sind nicht nur Reise- und Aufenthaltskosten der Musikschaftenden und ggf. Technikpersonal, sondern auch einer Begleitperson aus dem professionellen Umfeld (Label/Management/Verlag/Agentur) in Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Veranstaltung.
- Auftrittsgagen der beteiligten Musikerinnen und Musiker
- Externe Organisationshonorare und Bewerbungskosten
- Anmietung von technischem Equipment
- Locationmiete bei Eigenveranstaltungen

Green Incentive

Wird das Vorhaben unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten durchgeführt, so kann ein Bonus in Höhe von 10% der Fördersumme zugesprochen werden.

Bei der Impulsförderung handelt es sich um eine reine Defizitabdeckung. In Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehende Einnahmen (Gagen, Sponsoring ua.) werden für die Defizitberechnung herangezogen. Wenn Einnahmen seitens der antragstellenden Partei die Kosten der Veranstaltung übersteigen, ist eine Förderung nicht möglich. Eine Förderung ist maximal in Höhe des dargestellten Defizits möglich. Antragstellende sind verpflichtet, alle relevanten Einnahmen in der Kalkulation anzugeben. Sind erfolgte Einnahmen zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht prognostizierbar, so sind diese spätestens im Rahmen der Endabrechnung anzugeben.

Antragstellende Partei

Antragsberechtigt sind professionell agierende Unternehmen aus der Musikbranche (Bookingagenturen, Labels, Verlage, Managements,...) oder selbstvermarktende Musikschaaffende, wenn sie für das eingereichte Vorhaben unternehmerisch hauptverantwortlich sind. Die Beurteilung der Eignung der antragstellenden Partei obliegt der Fachjury.

Antragsberechtigt sind Antragstellende – unabhängig von der Staatsbürgerschaft -, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und dies über einen gültigen Hauptwohnsitz-Meldezettel nachweisen. Ist die antragstellende Partei eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss sie ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung im Inland haben.

Einreichungen zur Impulsförderungen können laufend erfolgen. Die Vergabe erfolgt in mehrmals jährlich stattfindenden Jurysitzungen. Bei sich kurzfristig ergebenden Veranstaltungen kann die Jury in Ausnahmefällen eine Förderung auch unabhängig von den terminisierten Jurysitzungen zusprechen. Die Jurysitzungstermine eines Jahres werden zu Jahresbeginn bekannt gegeben.

Die antragstellende Partei verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen zu leisten (Vorlage von Antragsformularen und Projektkalkulation, Abrechnungen und dergleichen), um eine fundierte Beurteilung durch die Jury sowie Kontrolle und Evaluierung bzw. die Erreichung des Förderzwecks zu ermöglichen.

Verpflichtungen der antragstellenden Partei

Förderungswerbende sind zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vorhabens und einer zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel sowie zu einer Berichterstattung gegenüber dem ÖMF verpflichtet. Weiters besteht Nachweispflicht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Förderungswerbende sind verpflichtet, die Veranstaltung(en) zu den im Einreichformular angegebenen Terminen durchzuführen. Terminänderungen bedürfen einer Zustimmung durch den ÖMF bzw. können zu einer Rücknahme der Förderzusage führen.

Förderungswerbende verpflichten sich, nach Förderzusage in allen Publikationen und Erwähnungen der geförderten Veranstaltung(en) sowie auf Werbeträgern (Plakate, Flugzettel,...) darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens von austrian music export (AME) gefördert wurde. Dementsprechend ist das AME-Logo dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach

verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist. AME ist eine Dachmarke des Öst.Musikfonds und mica music austria zur Durchführung von Musikexport-Förderungsmaßnahmen.

Förderungswerbende sind verpflichtet, bei allen beauftragten (Sub)Unternehmen das Vorhandensein der nötigen Gewerbeberechtigung(en) zu prüfen und im Rahmen der geförderten Veranstaltung nur solche Unternehmen zu beschäftigen, die über die notwendige(n) Gewerbeberechtigung(en) verfügen.

Fördervergabe

Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Förderung trifft eine Fachjury. Rechtsträger für die Organisation und Förderausschüttung im Rahmen des Impulsprogramms ist der Öst.Musikfonds/Verein Österreichische Musikförderung.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für die Fördervergabe durch die Jury sind insbesondere

- Ein durch das Vorhaben zu erwartender, nachhaltiger Effekt für den Export österreichischen Musikschaffens und des Erschließens neuer Märkte.
- Die Professionalität in der Planung und Umsetzung des Vorhabens.
- Zusätzlich positiv bewertet wird das Vorhandensein von Werbemitteln (Presstext, Pressebilder, Videomaterial, Flyer etc.), Präsenz in online-Kanälen sowie lokale Pressearbeit, der Zusammenhang des Auftritts mit einer Produktionsveröffentlichung im Zielmarkt, die Begleitung des Acts durch Management, Labelvertreter oä. sowie bereits vorhandene Partner in den Bereichen Vertrieb, Promotion, Booking uä.

Basis der Förderentscheidung sind die im Rahmen der Einreichung zu übersendenden Unterlagen:

- Ausgefülltes Einreichformular
- Kosten- und Einnahmenkalkulation
- Optional ergänzend übermittelte Unterlagen (Präsentationsmappen uä.)
- Im Rahmen der Einreichung ist zum Nachweis des Hauptwohnsitzes oder Firmenstandorts in Österreich ein Hauptwohnsitzmeldezettel oder Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug zu übermitteln.

Mit dem vollständigen Ausfüllen der Online-Einreichformulare, dem Hochladen der nötigen Unterlagen und dem Abschließen der Einreichung mit Klick auf den entsprechenden Button gilt das Vorhaben als eingereicht. Im Rahmen des nächstfolgenden Jurysitzungstermin können all jene Einreichungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Öst.Musikfonds abgeschlossen wurden. Erfolgt das Abschließen später als 14 Tage vor dem Jurysitzungstermin, so kann die Einreichung erst im Rahmen der darauffolgenden Jurysitzung behandelt werden.

Ausschließungsgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen und Auftritte, die zum Zeitpunkt der Fördervergabe bereits stattgefunden haben.
- Vorhaben, die gegen die österreichische Verfassung, geltendes Recht der europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen.

Mittelverwendung

Geförderte haben die Förderungsmittel widmungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie haben über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen und diese dem ÖMF auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiters haben sie den ÖMF unverzüglich über sämtliche Umstände schriftlich zu informieren, welche eine Abänderung der geplanten Durchführung, des Terminplanes oder des eingereichten Förderungszweckes zur Folge haben könnten, und weiters über solche Umstände, die die Durchführung verzögern oder verunmöglichen.

Förderabrechnung

Die geförderte Partei hat als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel dem ÖMF nach Stattfinden der Veranstaltung(en) einen Endkostenstand (formlose Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben) samt aller damit in Verbindung stehender Nachweise (Rechnungskopien, Kooperationsvereinbarungen, usw.) in digitaler Form (pdf) zu übersenden. Die Endabrechnung ist gemeinsam mit Presseberichten zur Veranstaltung und verwendeten Werbemitteln (Flyer, Plakate, Weblinks) spätestens zwei Monate nach dem Datum der geförderten Veranstaltung vorzulegen.

Stellt sich im Zuge der Abrechnung heraus, dass das Defizit geringer ist, als ursprünglich kalkuliert, so reduziert sich die Fördersumme auf die Höhe des Defizits.

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel, haben die Geförderten der Geschäftsführung des ÖMF die Einsichtnahme in alle das geförderte Vorhaben betreffende Geschäftsbücher, Belege oder Verträge zu gestatten und sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Förderrücknahme/Förderrückzahlung

Die zugesagte Förderung gilt als zurückgezogen und werden bereits ausbezahlte Förderbeträge zur Rückzahlung fällig gestellt, wenn:

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde,
- der Verein über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
- das Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte,
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert wurden, oder die Endabrechnung nicht den von der Jury akzeptierten Kosten und Leistungen entspricht und die geänderten Nachweishöhen vom ÖMF nicht akzeptiert werden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die geförderte(n) Veranstaltung(en) nicht durchführt wurde(n),
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrags verletzt wurden.
- Die geförderte Partei garantiert, dass sie alle für die geförderten Auftritte notwendigen Rechte innehat. Sollte im Zuge eines von der Rechteinhaberin oder dem Rechteinhaber

angestregten Gerichtsverfahrens das Vorliegen eines Plagiats bestätigt werden oder andere Rechte verletzt worden sein, behält sich der ÖMF eine Rückforderung von Fördermitteln vor.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Höhe der ausbezahlten Fördermittel das Defizit übersteigt, dann ist dieser übersteigende Teil umgehend an den Verein rückzuerstatten.

Fördermittel, die aus den obengenannten Gründen an den Verein zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an die geförderte Partei mit 1 % über Euribor über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank per anno zu verzinsen.

Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderungszusage nicht.

Förderungswerbende erklären sich einverstanden, dass im Falle der Förderung ihr Name, die Bezeichnung und Beschreibung des Vorhabens, Art, Zweck und Höhe der Förderung in Tätigkeitsberichten des ÖMF oder von austrian music export (AME) veröffentlicht und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.

Rechtsträger

Das Impulsprogramm wird als Förderprogramm von „Austrian Music Export“ ausgeschrieben. „Austrian Music Export“ ist eine gemeinsame Dachmarke des Öst.Musikfonds und mica music austria zur Konzeption und Durchführung von exportfördernden Maßnahmen im Bereich Musik.

Rechtsträger und somit durchführende und auszahlende Stelle für das Impulsprogramm ist der Öst.Musikfonds/Verein Österreichische Musikförderung (ZVR 868417268).

Inkrafttreten

Diese Fassung der Förderrichtlinien tritt am 22.November 2023 in Kraft.